



VEREINSSTATUTEN (STAND 2003) DES

ASKÖ-JUDO-CLUB THERMENREGION

BAD VÖSLAU - BERNDORF - KOTTINGBRUNN - LEOBERSDORF

Pkt.1: Name Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1. Der Verein führt den Namen: siehe oben
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Obmannes.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden Bad Vöslau, Berndorf, Kottlingbrunn und Leobersdorf. Eine Ausweitung der Tätigkeit auf andere Gemeindegebiete ist prinzipiell möglich.

Pkt.2: Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Sportausübung im Rahmen des Österreichischen Judoverbandes.

Pkt.3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Ideelle Mittel:
Versammlungen, gemeinsame Übungen, Training, Teilnahme an Wettkämpfen, Veranstaltung von Turnieren
- 3.2. Materielle Mittel:
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring

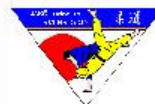
Pkt.4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder:
das sind jene Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2. Ehrenmitglieder:
das sind jene Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.3. Fördernde Mitglieder:
das sind jene Personen, die sich zwar nicht an der Vereinsarbeit beteiligen, aber den Verein durch ihre Spende unterstützen.

Pkt.5: Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen, oder deren Stellvertreter, werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf



Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

Pkt.6: Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss und durch Tod. Bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Pkt.7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive Wahlrecht steht den Ehrenmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern zu, sofern sie das 16. Lebensjahr überschritten haben. Das Stimmrecht von jüngeren Mitgliedern kann von einem Elternteil (Erziehungsberechtigten) ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Pkt.8: Die Generalversammlung:

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich



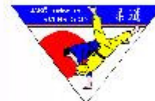
- begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer stattzufinden.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
 - 8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 8.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
 - 8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Pkt. 7. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - 8.7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - 8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein 1. Stellvertreter, sollte auch dieser verhindert sein, der 2. Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Pkt.9: Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Pkt.10: Der Vorstand:



- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schriftführer-Stellvertreter
 - f) dem Kassier
 - g) dem Kassier-Stellvertreter,
 - h) einer gewissen Anzahl von Beisitzern, die von der Generalversammlung nominiert werden.
- 10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand nach einer 15-minütigen Sitzungsvertagung, ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesenden Vorstandmitglieder, beschlussfähig.
- 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7. Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein 1. Stellvertreter, sollte auch dieser verhindert sein, der 2. Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.10.2.) Erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt.10.9.) und Rücktritt (Pkt.10.10.).
- 10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Pkt.1 1: Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.



- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Pkt. 12: Besondere Funktionen einzelner Vorstandsmitglieder:

12.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann bzw. der Schriftführer bzw. der Kassier verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

Pkt. 13: Die Rechnungsprüfer:

13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9. und 10.10. sinngemäß.

Pkt. 14: Das Schiedsgericht:

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder namhaft

macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Pkt.15: Auflösung des Vereines:

- 15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 15.3. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen aliquot der Mitgliederzahlen in den einzelnen Gruppen an die Gemeinden Bad Vöslau, Berndorf, Kottlingbrunn und Leobersdorf, welche es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden haben.